

Stadt Erbach, B-Plan „Merzenbeund III“: Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG

Auftraggeber:
Stadt Erbach
Erlenbachstraße 50
89155 Erbach

**BIO - BÜRO
SCHREIBER**

Dipl.-Biol.
Ralf Schreiber
Washingtonallee 33
89231 Neu-Ulm

Tel. 0731 / 72 90 651
Fax 032 / 123 928 946
mobil 0163 / 71 69 073
bio.buero@gmx.de



19.01.2016

Für das Baugebiet „Merzenbeund II“ im Nordwesten der Stadt Erbach wurde bereits 2013 ein Artenschutzgutachten erstellt (SCHREIBER 2013). Das Bebauungsplanverfahren „wurde dann in zwei separate Bauleitplanverfahren aufgeteilt; der größere Nordteil verblieb als „Merzenbeund II (neu)“, und im Süden wurde „Merzenbeund III“, das hauptsächlich die Flurstücke 304 und 738/1 umfasst und ca. 1 ha groß ist, abgetrennt und vorerst nicht weiter beplant.

Für diesen Südteil wird jetzt aber doch noch ein Bebauungsplan „Merzenbeund III“ aufgestellt (Abb. 1).

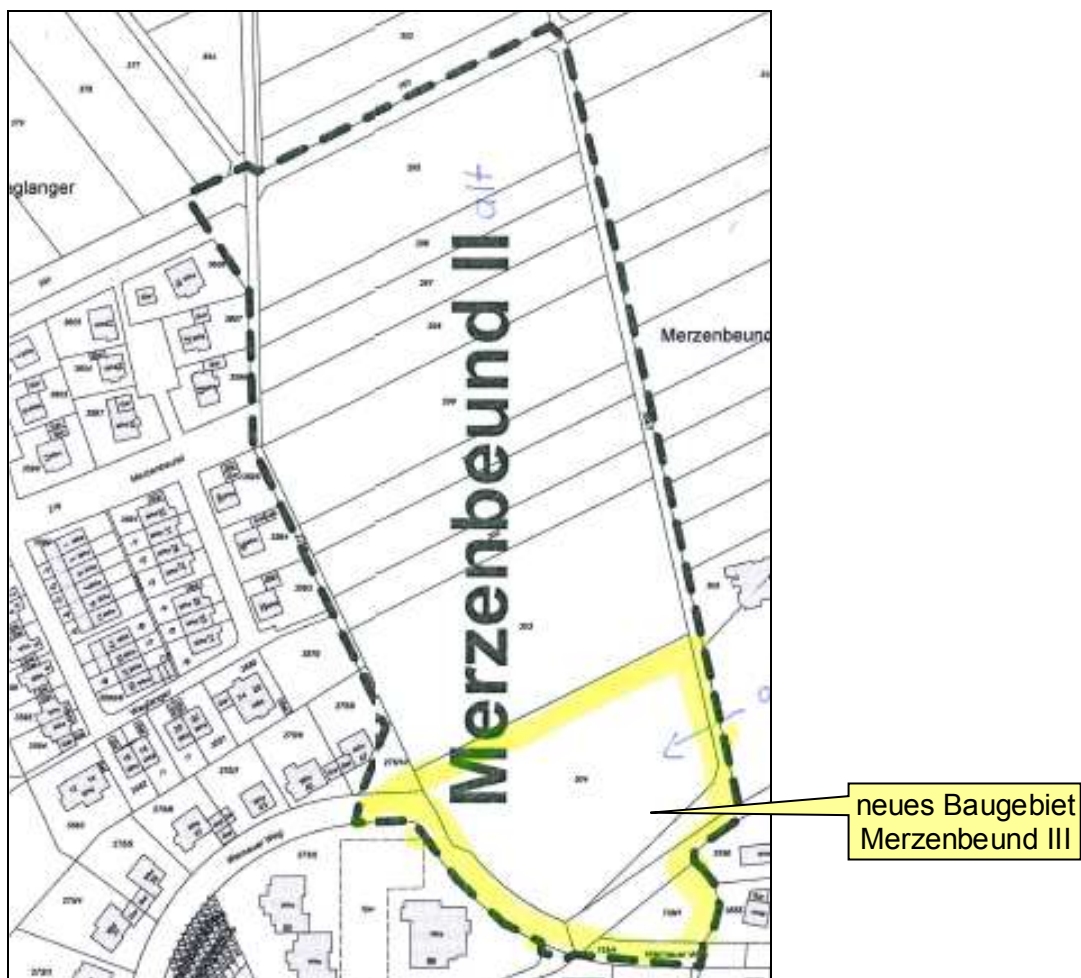


Abb. 1: Skizze des B-Plan-Geltungsbereichs „Merzenbeund III“ (gelbe Markierung) als ehemaliger Südteil von „Merzenbeund II“.
Quelle: Stadt Erbach.



Bei der überplanten Fläche handelt es sich in erster Linie um Acker und nährstoffreiche, grasige Straßenböschungen (Flst. 304). Ein kleiner parkähnlicher Grünbestand (Flst. 783/1), der mit einbezogen ist, bleibt unverändert und wird nicht überbaut. Da der Bebauungsplan „Merzenbeund II (neu)“ im Norden seit 7.5.2015 rechtskräftig ist und die Bebauung bereits angelaufen ist, ist die überplante Fläche mittlerweile vollständig von Siedlung umgeben.

Alle artenschutzrechtlichen Aspekte wurden bereits im Vorgutachten (SCHREIBER 2013) vollständig abgehandelt. Dort sind die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie die vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für Verluste von dauerhaft oder regelmäßig genutzten Habitaten von Ackervögeln beschrieben.

Für die jetzt überplanten Flächen im Süden ergeben sich aktuell keine neuen Betroffenheiten von Artenschutz-relevanten Arten. Deshalb sind durch die geplante Bebauung auch keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. nach Artikel 12 FFH-RL zu erwarten. Damit sind auch keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Somit ist der Bebauungsplan „Merzenbeund III“ aus artenschutzrechtlicher Sicht beschlussfähig.

Quellen:

SCHREIBER, R. (2013): Stadt Erbach, Bebauungsplan „Merzenbeund II“: Artenschutzfachliches Gutachten als Vorlage für die Naturschutzbehörden für die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG (saP). – Gutachten i.A. der Stadt Erbach.